

Informationen des Landesjustizprüfungsamts zum Freiversuch (§ 29 SächsJAPO)

I. Allgemeines zum Freiversuch

Ein Freiversuch liegt in der Regel vor, wenn Studierende die staatliche Pflichtfachprüfung nach einem **ununterbrochenen** Studium spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des neunten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegen. Bei Beginn des Studiums vor dem **1. Oktober 2020** (bis einschließlich Sommersemester 2020) ist eine Teilnahme im Freiversuch bis zum 8. Fachsemester möglich.

Eine im Freiversuch erfolglos abgelegte staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht abgelegt. Die erfolgreiche Prüfungsteilnahme im Freiversuch eröffnet die Möglichkeit zur Notenverbesserung.

II. Ununterbrochenes Studium von höchstens neun Semestern

Studierende können unter bestimmten Voraussetzungen auch noch den Freiversuch wahrnehmen, wenn sie mehr als neun Semester studiert haben. Die Einzelheiten sind in § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO abschließend geregelt (dazu unten III. bis V.).

1. Berechnung

Die Studienzeit berechnet sich ab dem Semester, in dem die **Immatrikulation** in den Studiengang Rechtswissenschaften erfolgt.

Ein vorangegangenes (Teil-) Studium in einem anderen Studiengang bleibt bei der Berechnung der Studienzeit unberücksichtigt, wenn das Immatrikulationsamt keine Anrechnungsentscheidung getroffen oder eine Anrechnung vollständig abgelehnt hat. Auch ein vorheriges Auslandsstudium bleibt außer Betracht, wenn eine Anrechnung nicht vorgenommen wurde.

Ein vorangegangenes (Teil-) Studium in einem anderen Studiengang wird bei der Berechnung der Studienzeit dann berücksichtigt, wenn das Immatrikulationsamt eine positive Anrechnungsentscheidung trifft und Studierende damit in ein höheres Semester im grundständigen rechtswissenschaftlichen Studium einstuft. Es werden nur die vom Immatrikulationsamt angerechneten Semester bei Berechnung der Dauer des rechtswissenschaftlichen Studiums hinzugerechnet. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Freiversuch ist im Falle einer positiven Anrechnungsentscheidung, dass der Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft **unmittelbar** im Anschluss **an das angerechnete Studium** erfolgt.

Der Anrechnungsbescheid ist bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

2. Anrechnung wegen der Anerkennung von Leistungsnachweisen

Wird einer der in § 18 Abs. 4 SächsJAPO genannten Leistungsnachweise (bspw. Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland) für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vom Landesjustizprüfungsamt auf Antrag anerkannt, ist die Studienzeit, in welcher dieser Leistungsnachweis erworben wurde, in die Studiendauer einzurechnen.

III. Unterbrechung des Studiums durch Beurlaubung oder Exmatrikulation

In die Berechnung der Studiendauer werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer **beurlaubt oder exmatrikuliert** waren, nicht eingerechnet, sofern **zusätzlich** die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 5 SächsJAPO erfüllt sind. Das Studium gilt dann auch nicht als unterbrochen. Die **Beurlaubung oder Exmatrikulation** ist durch entsprechende Bescheinigung der Universität **nachzuweisen**. Ob eine nachträgliche Beurlaubung möglich ist, wird ausschließlich durch das Immatrikulationsamt entschieden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Mutterschutz und Elternzeiten (Nr. 1)

Studienunterbrechungen für Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) werden bei Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet.

2. Wehr- oder Zivildienst (Nr. 2)

Zeiten des aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes und des Zivildienstes werden nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet, wenn ein Nachweis über die Dienstzeit vorgelegt wird. Eine Wehrpflicht besteht seit dem 1. Juli 2011 nur noch im Spannungs- bzw. Verteidigungsfall, § 2 WPflG.

3. Krankheit oder sonstige Gründe (Nr. 5)

Studienunterbrechungen werden nicht auf die Studienzeit für den Freiversuch angerechnet, wenn Studierende wegen **längerer schwerer Krankheit** oder aus einem anderen **zwingenden Grund** am Studium gehindert waren.

a) Krankheit

Im Fall einer Krankheit ist ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen, aus dem sich die Studierunfähigkeit für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters ergeben muss.

b) Sonstige Gründe

Als andere wichtige Gründe können nur zwingende, objektiv am Studium hindernde Gründe anerkannt werden.

Alle auf Grund einer freiwilligen Entscheidung des Studierenden vor oder während des Studiums aufgenommenen Tätigkeiten können nicht anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung des Studiums gedacht sind oder ein politisches Engagement gegeben ist. Nicht ausreichend sind z.B. Assistant-Teacher-Tätigkeit, sportliche Aktivitäten, Ableistung von Praktika oder ein Doppelstudium. Auch eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums kann nicht anerkannt werden. Die "sonstigen Gründe" sind ausführlich darzulegen und in geeigneter Form nachzuweisen.

IV. Verzögerungen des Studiums ohne Beurlaubung oder Exmatrikulation

Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch un-

berücksichtigt.

Studienzeiten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 4, 6 oder 7 SächsJAPO vorlagen, werden nicht in die Studiendauer eingerechnet, und zwar auch dann, wenn Studierende **nicht** vom Studium beurlaubt oder exmatrikuliert waren. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Studium im Ausland (Nr. 3)

Bei einem Studium ausländischen oder internationalen Rechts im Ausland werden bis zu 2 Semester in die Berechnung der Studiendauer nicht einbezogen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Studium im Ausland muss nachgewiesen werden. Hierzu ist eine **Immatrikulationsbescheinigung** der ausländischen Universität oder des Akademischen Auslandsamts der Universität Leipzig und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) vorzulegen. Wurden die Nachweise dem Studierenden durch die ausländische Universität nur per E-Mail übersandt, genügt zum Nachweis der Ausdruck des E-Mail und der Leistungsübersicht.
- b) Es muss sich um ein Studium an einer **rechtswissenschaftlichen Fakultät** handeln. Ein Studium an anderen Fakultäten oder an Instituten, die nicht einer juristischen Fakultät angehören, genügt nicht.
- c) Der Studierende hat als Beleg für sein ordnungsgemäßes Studium an der ausländischen Universität **pro Semester 10 ECTS** (European Credit Transfer and Accumulation System) nachzuweisen. Beträgt das ausländische Studium zwei Semester, sind insgesamt 20 ECTS Punkte unabhängig vom Zeitpunkt, zu welchem sie während des Studiums im Ausland erbracht wurden, nachzuweisen (Transcript of Records).
- d) Für ein Studium an einer Universität außerhalb Europas, die nicht nach ECTS-Standard bewertet, sondern Credit Points vergibt, gilt: Nachzuweisen sind ein Drittel der an dieser Universität bei einem durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand in einem akademische Studienjahr zu erreichenden Credit Points. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, so sind Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht von mindestens 8 Semesterwochenstunden zu besuchen und eine bestandene Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Bescheinigung der ausländischen Universität zu führen.
- e) Die Lehrveranstaltungen müssen ausländisches oder internationales Recht zum Gegenstand haben. Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Methodik reichen nicht aus. Zu Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht gehören auch solche auf dem Gebiet des internationalen Rechts, des Europarechts und der Rechtsvergleichung, nicht aber Veranstaltungen, die sich ausschließlich auf das deutsche Recht beziehen oder die Teilnahme an Sprachveranstaltungen, auch wenn diese juristische Texte zum Gegenstand haben. Nur die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt ebenfalls nicht.

Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen sind deutsche Übersetzungen beizufügen, welche die Studierenden selbst fertigen dürfen.

Anders als in Abschnitt II Nr. 2. kann bei einem Studium im Ausland **zusätzlich** die Anerkennung eines fachspezifischen Fremdsprachennachweises, eines Leistungsnachweises zu den Schlüsselqualifikationen oder im deutschen Recht (z.B. an den Universitäten Genf und Lausanne) beantragt werden, ohne das die Dauer des Studiums im Ausland dadurch in die Berechnung der Studiendauer einbezogen wird.

2. Mitarbeit in Universitätsgremien (Nr. 4)

Organe der Universität, in denen Studierende Mitglied sein können, sind nach §§ 80, 81 und 81a SächsHSFG der Senat und der erweiterte Senat sowie nach § 88 SächsHSFG der Fakultätsrat. Organe der Studentenschaft sind nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG der Studentenrat und der Fachschaftsrat. Auch Zeiten, in denen Studierende als Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Studienkommission der Juristenfakultät tätig waren, gelten nicht als Unterbrechung.

Bei der Mitwirkung während einer Amtsperiode bleibt ein Semester, bei mehrjähriger Mitwirkung bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt. Es ist ein Nachweis über die Wahl und Dauer der Mitgliedschaft vorzulegen.

3. Internationale fremdsprachliche Verfahrenssimulationen - Moot Court (Nr. 6)

Nehmen Studierende an einer internationalen, fremdsprachlichen Verfahrenssimulation an einer inländischen oder ausländischen Hochschule teil, so wird in die Berechnung der Studiendauer ein Semester nicht eingerechnet, sofern

- a) hierfür ein Leistungsnachweis erworben wurde,
- b) sich aus dem Leistungsnachweis ergibt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes dargestellt hat und
- c) der Leistungsnachweis einer ausländischen Hochschule von der Juristenfakultät der Universität Leipzig bestätigt worden ist.

4. Verzögerung des Studiums wegen Schwerbehinderung oder einer Schwerbehinderung gleichgestellten Behinderung (Nr. 7)

Schwerbehinderungen oder einer Schwerbehinderung gleichgestellte Behinderungen (bspw. schwere chronische Erkrankung) – nachfolgend: Schwerbehinderung – können zu einer Verlängerung des Studiums führen. Verlängerungen der Studienzeit um bis zu 2 Semester werden als angemessener Ausgleich für Studienverzögerungen infolge Schwerbehinderung nicht auf die Studiendauer angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Schwerbehinderung muss sich auf die Studierfähigkeit auswirken.
- b) Die Schwerbehinderung muss eine erhebliche Verzögerung im Studium zur Folge haben. Der deswegen bestehende Rückstand muss in Bezug auf die gesamte Studienzeit dem Ausfall mindestens eines Semesters gleichkommen.
- c) Die Verzögerung darf nicht vermeidbar gewesen sein. Daran fehlt es, wenn eine Kompensation durch Hilfsmittel oder durch eine zumutbare Anstrengung möglich war.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darlegung der tatsächlichen Beeinträchtigungen beizufügen. Zum Nachweis sind ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis, eine Kopie des Ausweises (§ 152 Abs. 5 SGB IX) bzw. des Gleichstellungsbescheids (§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) sowie eine Bestätigung der Universität zu Vergünstigungen zum Nachteilsausgleich während des Studiums beizufügen.

Das amtsärztliche Zeugnis muss die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen (Art, Schwere und Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung) sowie nachvollziehbare Angaben zu den konkreten Auswirkungen auf die Studierfähigkeit enthalten. In eindeutigen Fällen kann nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

V. Allgemeines zu Studienunterbrechungen

1. Zusammentreffen mehrerer Gründe

Beim Zusammentreffen mehrerer Gründe nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 4 bis 6 SächsJAPO können insgesamt **höchstens vier Semester** bei der Berechnung der Studiendauer nicht mitgerechnet werden, § 29 Abs. 1 Satz 5 SächsJAPO.

Zeiten des Mutterschutzes und der in Anspruch genommenen Elternzeit werden unabhängig von dieser Grenze nicht in die Studiendauer eingerechnet.

2. Sonstige Beurlaubungen

Semester, für die eine Beurlaubung erfolgte, bei denen jedoch die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO **nicht** erfüllt sind, werden in die Studiendauer eingerechnet.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Freiversuch bei einem Studium von über neun Semestern ist – ggf. mit Anlagen – mit den Zulassungsunterlagen für die staatliche Pflichtfachprüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind bei der Juristenfakultät und dem Landesjustizprüfungsamt erhältlich sowie über das Internet abrufbar.

Eine vorzeitige Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Freiversuch vorliegen, erfolgt auf Antrag und nur in Zweifelsfällen.

Anfragen in Zweifelsfällen sind per E-Mail zu richten an:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Landesjustizprüfungsamt
Poststelle@smj.justiz.sachsen.de

4. Während einer Studienunterbrechung erworbene Leistungsnachweise

Außer bei Beurlaubung wegen Mutterschutzes und Elternzeit sowie bei einem Auslandsstudium

um können während der Beurlaubung oder Exmatrikulation grundsätzlich keine für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gültigen Leistungsnachweise erworben werden.

VI. Abschluss des Freiversuchs

1. Vollständiges Ablegen der Prüfung

Die Prüfung muss spätestens nach dem neunten Semester erstmalig vollständig abgelegt werden. Alle Aufgaben, zu denen ein Prüfungsteilnehmer unentschuldigt fehlt, werden mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Ist die Prüfung - ggf. unter Einbeziehung dieser Noten - nicht bestanden, gilt sie auf Grund des Freiversuchs als nicht abgelegt.

2. Prüfungsverhinderung

Prüfungsteilnehmer, die sich zum letztmöglichen Termin - also in der Regel im neunten Semester - zum Freiversuch anmelden, verlieren die Möglichkeit zum Freiversuch, wenn bei ihnen während der Prüfung eine Prüfungsverhinderung eintritt. Dies gilt auch bei einer teilweisen Prüfungsverhinderung.

Im Falle einer anerkannten teilweisen Prüfungsverhinderung ist folgendes zu beachten:

Prüfungsteilnehmer, die bereits vier oder fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet haben, können **binnen einer Frist von einem Monat** nach Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Andernfalls **gilt der gesamte Freiversuch als erste reguläre Prüfungsteilnahme** (und nicht mehr als Freiversuch), da die Prüfungsteilnehmer im nächstmöglichen Prüfungstermin Ersatzarbeiten anfertigen müssen. Bei Prüfungsteilnehmern, die weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet haben, gilt die Prüfung schon kraft Gesetzes als nicht abgelegt; die Anfertigung von Ersatzarbeiten scheidet von vornherein aus.

3. Erfolgloser Freiversuch

Prüfungsteilnehmer, die im Freiversuch die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestehen, werden so gestellt, als hätten sie an der Prüfung nicht teilgenommen.

Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer können sich zur Erstablegung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin anmelden oder an einem späteren Termin teilnehmen und im Falle des erneuten Nichtbestehens die staatliche Pflichtfachprüfung einmal wiederholen. Sofern bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des Freiversuchs die Meldefrist für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin bereits abgelaufen ist, kann die Zulassung noch innerhalb der Meldefrist für den Fall des Nichtbestehens des Freiversuchs beantragt werden.

Für den Wechsel des Prüfungsortes nach erfolglosem Freiversuch bestehen keine Einschränkungen.

4. Erfolgreicher Freiversuch und Notenverbesserung

Prüfungsteilnehmer, die im Freistaat Sachsen die staatliche Pflichtfachprüfung bei erstmaliger Ablegung im Freiversuch bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholen, sofern zu Beginn der schriftlichen Prüfung der juristische Vorbe-

reitungsdiensd noch nicht aufgenommen wurde. Dies ist bei Beantragung der Zulassung zur Notenverbesserung anzugeben.

Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist zeitlich begrenzt. Sie muss spätestens in der übernächsten Prüfungskampagne stattfinden. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist. Dies bedeutet, dass im Falle einer Prüfungsverhinderung in der letztmöglichen Prüfungskampagne eine Notenverbesserung nicht mehr möglich ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Notenverbesserung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Sofern die mündliche Prüfung erst innerhalb dieser Frist stattfindet, ist der Antrag unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.

Dresden, den 22. September 2020

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts